

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für
 wirtschaftliche Angelegenheiten
 Stubenring 1
 1011 Wien



Beilagen

LAD1-VD-7672

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
551.330/2-VIII/1/99	Mag. Heißenberger		2095	14. Sep. 1999

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz – GWG), und das Preisgesetz 1992, die Gewerbeordnung 1994 sowie das Rohrleitungsgesetz geändert werden

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz – GWG), und das Preisgesetz 1992, die Gewerbeordnung 1994 sowie das Rohrleitungsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzlich:

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen das Gaswirtschaftsrecht, das Preisrecht, die Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Rohrleitungsgesetzes – so weit sie auf Erdgas anzuwenden sind - zu einem Gesetz zusammengefasst werden. Die Kodifikation des Gasrechtes wird ausdrücklich begrüßt.

Folgenden Überlegungen werden besondere Bedeutung zugemessen:

1. Die Marktöffnung sollte sich an den Mindestanforderungen der Richtlinie 98/30/EG betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt orientieren. Die im Ent-

wurf vorgesehene 100 % Öffnung des Gasmarktes hätte schwerwiegende Folgen für die Österreichische Gaswirtschaft, da sie gegenüber den europäischen (Groß-)Gasunternehmen stark benachteiligt werden würde.

Die Öffnung des Gasmarktes sollte daher mit Augenmaß und im Einklang mit der Richtlinie 98/30/EG unter Berücksichtigung der Liberalisierung in anderen EU-Ländern schrittweise erfolgen, wobei jedenfalls den Gasunternehmen Markt- bzw. Netzzugang eingeräumt werden sollte. Die Richtlinie 98/30/EG hat im Erwägungsgrund 7 festgehalten, dass die Verwirklichung des Erdgasbinnenmarktes schrittweise zu erfolgen hat, damit sich die Erdgasindustrie flexibel und in geordneter Art und Weise dem neuen Umfeld anpassen kann und damit den unterschiedlichen Marktstrukturen in den Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden kann.

2. Nachdem die österreichischen Gasversorgungsunternehmen zum Teil durch langfristige Verträge an nur wenige Lieferländer gebunden sind, würde eine sofortige vollständige Marktöffnung sicherlich erhebliche Probleme für die heimischen Unternehmen mit sich bringen. Offensichtlich um dieser Problematik entgegen zu steuern, wurde im Entwurf eine Anzahl von Gründen für die Verweigerung des Netzzuganges angeführt, deren Interpretation jedoch zu erheblichen rechtlichen Diskussionen führen könnte. Es wäre daher günstiger, die Marktöffnung schrittweise durchzuführen und dafür die Verweigerungsgründe einzuschränken.
3. Die Zuständigkeiten der Behörden wären so festzulegen, dass ein zweigliedriger Instanzenzug verwirklicht wird. Nur in jenen Fällen, in denen aus sachlichen Erwägungen nur eine Instanz möglich bzw. sinnvoll ist, sollte der Bundesminister erste und letzte Instanz sein. Dem zweigliedrigen Instanzenzug sollte jedenfalls der Vorzug gegenüber der im Entwurf vorgesehenen Delegierungsmöglichkeit gegeben werden.
4. Der Anwendungsbereich des Gaswirtschaftsgesetzes wäre derart festzulegen, damit nicht in die Länderkompetenzen betreffend Gasanlagen im privaten Bereich (vgl. Gas-sicherheitsgesetze der Länder) eingegriffen wird.

- 3 -

5. Das Verfahren betreffend Genehmigung der Ausübung der Tätigkeit eines Erdgasunternehmens wäre zu regeln (z. B. Parteistellung, Unterlagen). Die sachlichen Genehmigungsvoraussetzungen wären für jede Art der Tätigkeit zu präzisieren.
6. Wegen des beträchtlichen Gefahrenpotentials und wegen der wegerechtlichen Aspekte wäre der Schwellenwert für die Genehmigungspflicht von Gasleitungsanlagen wesentlich niedriger festzulegen. Genehmigungsfreie Hochdruckgasleitungsanlagen wären den Bestimmungen über die Eigenüberwachung zu unterstellen.
7. Die wegerechtlichen Aspekte (vgl. auch Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 98/30/EG) sollten als Genehmigungsvoraussetzung für Gasleitungsanlagen entsprechend zu berücksichtigt werden.
8. Um bei Beschwerden (z.B. Lärm - Gasdruckregelanlagen) über Gasleitungsanlagen und bei Sicherheitsmängeln Abhilfe schaffen zu können, wäre für genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Gasleitungsanlagen die Möglichkeit der Vorschreibung von (zusätzlichen) Auflagen vorzusehen.
9. Die Umsetzung der Richtlinie 98/30/EG sollte auf Vollständig- und Richtigkeit eingehend überprüft werden (insbesondere die Art. 4 Abs. 3, 17 Abs. 1, 20 und 23).
10. Der Entwurf geht zwar in wenigen Passagen auf den Umweltschutz ein, es sollten jedoch auch Überlegungen über Möglichkeiten der Einspeisung biogener Gase in das Netz angestellt werden.
11. Die Weitergabe der preislichen Vorteile aus der Marktöffnung auf alle Verbrauchergruppen ist als selbstverständlich anzusehen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

1. Zu § 1:

Zu den Verfassungsbestimmungen wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Forderung nach Einführung des im Zuge der Bundesstaatsreform formulierten Inkorporie-

ungsgebotes (Konzentration aller Vorschriften zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im B-VG) weiterhin bestehen bleibt.

2. Zu § 2:

In Abs. 2 Z. 2 wird eine Abgrenzung der den Ländern zustehenden Befugnisse im Bereich der Gassicherheit gegenüber dem Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfes vorgenommen. Diese Abgrenzung ist zu kritisieren, da die in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallenden Erdgasanlagen nicht nur innerhalb von Gebäuden sondern auch außerhalb von diesen zur Errichtung gelangen. Es wird vorgeschlagen, entweder Z. 2 zu streichen oder auf das Ende des Hausanschlusses abzustellen (..... von Erdgasanlagen ab dem Ende des Hausanschlusses...). Es fällt auf, dass der Begriff „Gasanlage“ nicht definiert ist. Weiters fällt auf, dass Erdgasleitungsanlagen, die von einem Gewerbetreibenden im Rahmen eines Gewerbebetriebes errichtet und betrieben werden, vom Anwendungsbereich nicht ausgenommen sind.

3. Zu § 3:

In Z. 1 sollte nicht nur auf die „Kostengünstigkeit“ sondern auch auf die „Versorgungssicherheit“ abgestellt werden.

4. Zu § 4:

Es wäre zu prüfen, ob tatsächlich allen Erdgasunternehmen (alle) gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auferlegt werden sollen, da in einem liberalisierten Markt von einer Trennung der in § 6 Z. 3 aufgezählten Tätigkeiten der Gaswirtschaft auszugehen wäre.

Zu Z. 1 – 3 in Abs. 1:

Der Begriff „System“ in Z. 1 sollte entweder definiert oder durch den Begriff „Netz“ ersetzt werden. In Z. 2 sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass die Allgemeine Anschlusspflicht zu genehmigten Netzbedingungen besteht. Anstelle „Endverbraucher“ sollte „Kunden“ verwendet werden, da auch Erdgasunternehmen ein Recht auf An-

- 5 -

schluss haben. Z. 3 sollte gestrichen werden, wenn tatsächlich der Markt zu 100 % geöffnet wird (vgl. die Ausführungen zu § 27). Im Übrigen sollte anstelle des Begriffes „Endverbraucher“ der Begriff „Kunden“ verwendet werden, da auch gegenüber Erdgasunternehmen – soweit sie nicht als zugelassene Kunden genannt werden – die Versorgungspflicht bestehen muss (vgl. auch § 6 Z. 19 und Art. 9 Abs. 2 Richtlinie 98/30/EG).

Zu Z. 4 und 5 in Abs. 1:

Gemäß Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 98/30/EG können gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt werden, die sich auf die Sicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis sowie den Umweltschutz beziehen können. Diese Verpflichtungen müssen klar definiert, transparent, nicht diskriminierend und überprüfbar sein. In Z. 4 wird auf das Erreichen der im § 3 angeführten Ziele mit den den Erdgasunternehmen zur Verfügung stehenden Mitteln abgestellt. Zum einen erscheint es befremdlich, dass Ziele eines Gesetzes unmittelbar als Verpflichtung den Erdgasunternehmen auferlegt werden. Zum anderen entsprechen die im § 3 formulierten Ziele (alle) nicht den im Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie geforderten Voraussetzungen. Von einer Umsetzung der im § 3 formulierten Ziele – wie dies in den Erläuterungen vorgegeben wird – kann daher nicht gesprochen werden.

Die im Entwurf gebrauchte Formulierung in Z. 5 „der den Erdgasunternehmen durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse“ ist ebenfalls im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 98/30/EG äußerst bedenklich. Zweck der Entflechtung ist, Diskriminierungen, Quersubventionierungen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Die Z. 4 und 5 sollten entweder überarbeitet oder überhaupt entfallen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen eine Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 11 bzw. einen Netzverweigerungsgrund darstellt. Auf die Einhaltung der im Art. 3 Abs. 2 geforderten Voraussetzungen muss daher bestanden werden.

5. Zu § 6:

Die Definitionen sollten alphabetisch geordnet werden und mit den in der Richtlinie 98/30/EG verwendeten Begriffen übereinstimmen. Nicht definiert sind die Begriffe „Netzanschlusspunkt“ (vgl. §§ 16 Abs. 2 Z. 4, 28 Abs. 3), „System“ (vgl. § 4 Z. 1, § 15 Abs. 1 Z. 2), „Erdgasanlage“ (vgl. § 2 Abs. 2 Z. 2), „Netzzugangsberechtigter“ (vgl.

§§ 15 Abs. 1 Z. 6, 16 Abs. 2 Z. 3), „Arbeitsstreifen und Schutzzone“ (vgl. § 71 Abs. 2 Z. 6), „Reserve- und Zusatzversorgung“ (vgl. § 28 Abs. 2 Z. 4), „Erdgasflächenversorgungsleitungsnetze“ (vgl. § 45 Abs. 3), „Verteilerleitungen“, „Verteilergebiet“.

Die Begriffe sollten im Entwurf entsprechend verwendet werden. Vielfach werden die Oberbegriffe verwendet, so dass erst mit Hilfe der Auslegung ermittelt werden kann, was gemeint ist.

Eine Klarstellung sollte jedenfalls erfolgen.

Zu Z. 1:

Es fällt auf, dass der Begriff „Direktleitung“ in der weiteren Folge des Entwurfes nicht mehr verwendet wird. Es wäre zu prüfen, ob Art. 5 und 20 der Richtlinie 98/30/EG entsprechend umgesetzt sind.

Zu Z. 3 und 5:

Da die „vorgelagerten Rohrleitungsnetze“ vom Begriff „Erdgasleitungsanlage“ bzw. „Fernleitung“ ausgenommen sind, führt dies dazu, dass für die Errichtung und den Betrieb dieser Rohrleitungsnetze keine Genehmigung nach dem vorliegenden Entwurf erforderlich ist (vgl. § 45 Abs. 1). Der in Z. 5 angefügte Nebensatz (entspricht nicht der Definition der Richtlinie) sollte auf seine Sinn- und Zweckmäßigkeit überprüft werden und gegebenenfalls weggelassen werden.

Zu Z. 4:

Der letzte Satz ist entbehrlich und ist auch in der Richtliniendefinition nicht enthalten (vgl. Art. 2 Z. 1).

Zu Z. 7:

Diese Definition sollte mit der Definition in Z. 4 abgestimmt werden (Kauf).

Zu Z. 10:

Der Begriff „langfristige Planung“ wird in der weiteren Folge des Entwurfes nicht verwendet.

Zu Z. 11:

Die Wortfolge „oder LNG-Anlagen“ sollte entfallen, da diese Anlagen für Österreich keine Bedeutung haben. Sollte diese Wortfolge beibehalten werden, müsste „LNG-Anlage“ definiert werden.

Zu Z. 12:

Es sollte klargestellt werden, dass ein Netzbenutzer auch dann vorliegt, wenn er nur Hilfsdienste in Anspruch nimmt (z.B. oder die Hilfsdienste in Anspruch nimmt;).

Zu Z. 20:

Da es bei einer 100% Marktöffnung nur zugelassene Kunden gibt, ist der Begriff „Versorgungsgebiet“ nicht hilfreich. Vielmehr sollte der Begriff „Verteilergesamt“ definiert werden. Das Wort „Endverbraucher“ sollte durch das Wort „Kunden“ ersetzt werden. Anstelle „Verteilersystem“ sollte der Begriff „Verteilernetz“ verwendet werden.

Zu Z. 21:

Es sollten auch die „Verteilerleitungen“ definiert werden.

Zu Z. 26:

Es fällt auf, dass der Begriff „vorgelagertes Rohrleitungsnetz“ in der weiteren Folge des Entwurfes nicht mehr verwendet wird. Es wäre zu prüfen, ob Art. 23 der Richtlinie 98/30/EG entsprechend umgesetzt ist.

Zu Z. 27:

Diese Definition stimmt mit § 43 nicht überein. Auch die Richtlinie 98/30/EG versteht unter zugelassenen Kunden die Erdgasunternehmen, soweit sie von den Mitglied-

staaten genannt werden. Die Definition sollte sich an Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 98/30/EG orientieren.

6. Zu § 8:

Eine ähnliche Bestimmung findet sich in § 64 des Entwurfes. Daher sollten beide Bestimmungen zu einer zusammengefasst werden.

7. Zu § 9:

Eine ähnliche Bestimmung findet sich in § 15 Abs. 1 Z. 4.

8. Zu § 11:

In Abs. 1 müsste der 1. Satz mit „Die“ beginnen. Es gibt keinen sachlich gerechtfertigten Grund, dass die Genehmigung in erster und letzter Instanz vom Bundesminister erteilt wird. Aus Rechtsstaatlichkeitserwägungen sollte als 1. Instanz der Landeshauptmann vorgesehen werden (vgl. auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil und zu §§ 59, 60, 61).

9. Zu § 12:

Die Tätigkeit eines Gasunternehmens kann die Gewinnung, die Fernleitung, die Verteilung, die Versorgung, den Kauf oder die Speicherung umfassen, wobei auch nur eine dieser Tätigkeiten ausgeübt werden kann (z. B. Speicherung oder Kauf). Dies hat zur Folge, dass diese Funktionen in einem liberalisierten Markt strikt zu trennen wären und daher für jede einzelne Tätigkeit in sich geschlossene Regelungen vorgesehen werden sollten. Es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, dass eine Genehmigung nur für eine oder einzelne Tätigkeiten erteilt bzw. beantragt werden kann.

Da die im 2. Hauptstück aufgestellten Verpflichtungen nicht auf jede Tätigkeit zutreffen (z.B. kann es keinen Sinn machen, dass ein Speicherunternehmen Netzbedingungen erstellen muss, obwohl es kein Netz betreibt), wird angeregt, die sachlichen Genehmi-

gungsvoraussetzungen für jede Art von Tätigkeit zu präzisieren. Da im 2. Hauptstück die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 4 Z. 1-3 näher ausgeführt sind, ist die lit. a in Abs. 1 Z. 1 entbehrlich, vielmehr sollte auf § 3 Z. 1 abgestellt werden. Im

Übrigen wird es für die Behörde nicht leicht werden, die sachlichen Genehmigungsvoraussetzungen, die großteils sehr unbestimmt sind, zu prüfen, zumal nicht geregelt ist, welche Unterlagen einem Antrag anzuschließen sind.

Die Ausübung der Tätigkeit eines Verteilerunternehmens sollte davon abhängig gemacht werden, ob in einem örtlich umschriebenen bestimmten Gebiet noch keine Genehmigung für die Ausübung einer derartigen Tätigkeit vorliegt, um Doppelinvestitionen zu vermeiden: In diesem Zusammenhang fällt auf, dass im § 27 eine Allgemeine Anschluss- und Versorgungspflicht innerhalb des jeweiligen Versorgungsgebietes festgelegt ist, während die Genehmigungsvoraussetzungen nicht auf ein bestimmtes Gebiet abstellen. Wer legt daher die Gebiete, insbesondere die Verteilergebiete, fest? Zumindest in den Erläuterungen sollte darauf eingegangen werden (vgl. auch die Ausführungen zu §§ 27 und 46).

Weiters fällt auf, dass das Verfahren zur Erteilung der Genehmigung im Sinne des § 11 (z.B. Parteistellung, vorzulegende Unterlagen, Fristen für die Aufnahme der Tätigkeit) nicht geregelt ist (vgl. die §§ 45, 46 und 47 NÖ EIWG 1999).

In Abs. 3 müsste die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 30/1998“ entfallen (vgl. § 2 Abs. 4). Eine Abstimmung mit § 2 Abs. 4 sollte erfolgen.

In Abs. 7 sollte anstelle „Konzession“ das Wort „Genehmigung“ verwendet werden.

10. Zu § 13:

Es wird angenommen, dass nicht alle Erdgasunternehmen einen Betriebsleiter zu bestellen haben. Dies wird daraus geschlossen, dass der Betriebsleiter vor Aufnahme des „Betriebes eines Netzes“ zu bestellen ist. Diese Verpflichtung soll offensichtlich nur Netzbetreiber treffen. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

In Abs. 3 müsste wiederum die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 116/1998“ entfallen (vgl. § 2 Abs. 4).

11. Zu § 14:

In Abs. 7 wird festgelegt, dass bei Ausscheiden des Geschäftsführers die Tätigkeit für eine bestimmte Frist weiter ausgeübt werden darf. Diese Bestimmung kann nur dann sinnvoll sein, wenn eine Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers besteht. Ist eine solche Verpflichtung nicht gegeben, so steht es dem Genehmigungsinhaber frei, einen Geschäftsführer zu bestellen (vgl. § 47 Abs. 2 NÖ EIWG 1999).

12. Zu § 15:

Es wird angeregt zu prüfen, ob die in Abs. 1 aufgezählten Verpflichtungen tatsächlich auf alle Arten von Tätigkeiten zutreffen; wenn nicht, so sollte eine Unterscheidung vorgenommen werden (z.B. Z. 5 und 6 wird nur für Netzbetreiber von Bedeutung sein). In Z. 6 wird von „Netzzugangstarifen“ während in § 17 von „Netzbenutzungsentgelten bzw. Preisansätzen“ gesprochen wird. Eine Angleichung sollte erfolgen. Weiters wird angeregt zu prüfen, ob Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie ausreichend berücksichtigt ist.

Im § 6 Z. 17 wird von „verbundenen Unternehmen“ gesprochen, in Abs. 1 Z. 5 wird das Wort „Konzernunternehmen“ verwendet. Eine Angleichung sollte vorgenommen werden.

Im letzten Satz des Abs. 3 müsste es „können“ heißen.

Abs. 4 ist dann entbehrlich, wenn eine Definition in § 2 aufgenommen wird. Es fällt auf, dass auf § 43 verwiesen wird und nicht auf die Definition gemäß § 6 Z. 27 (vgl. auch die Ausführungen zu § 6 Z. 27).

13. Zu § 16:

Es wird davon ausgegangen, dass nur Netzbetreiber Netzbedingungen zur Genehmigung vorlegen müssen, zumal sich die Genehmigungsvoraussetzungen auf Netze beziehen (vgl. Abs. 2 Z. 1, 2, 4, 5). Eine Klarstellung sollte erfolgen. In Abs. 2 Z. 5 sollte anstelle des Wortes „Netzbereich“ der Begriff „Netz“ verwendet werden.

14. Zu § 17:

Gemäß Abs. 4 kann der Bundesminister Grundsätze bestimmen, wobei auch Netzbereiche festgelegt werden können. Für die Festlegung von Netzbereichen scheint keine sachliche Notwendigkeit zu bestehen, da die Netzbetreiber die Preisansätze für ihr Netz selbst festlegen.

Gemäß Abs. 5 kann der Bundesminister Festpreise unter bestimmten Voraussetzungen festlegen. Es wird angeregt, anstelle Festpreise Höchstpreise zu bestimmen, um den Netzbetreibern weiterhin einen Spielraum offen zu lassen (Wettbewerb). Außerdem sollte präzisiert werden, wann ein Entgelt „erheblich“ abweicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Vergleich mit Anlagen in anderen EU-Staaten ein untaugliches Instrument und eine unsachliche Gleichstellung nicht vergleichbarer Anlagen darstellt, da nicht vergleichbare bzw. in einem innerösterreichischen Verfahren nicht überprüfbare Faktoren wie Alter der Anlage, Abschreibungsrichtlinien, sonstige innerösterreichische Elemente einen objektiven Vergleich nicht zulassen. Die Möglichkeit des Bundesministers, Kalkulationskriterien etc. festzulegen, müsste ausreichen, um angemessene Preise zu erzielen.

15. Zu § 18:

Die in Abs. 1 Z. 5 und 6 normierten Tatbestände entsprechen nicht dem Art. 17. Abs. 1 der Richtlinie. Lediglich der Zugang zum vorgelagerten Rohrleitungsnetz kann aus Gründen der Z. 5 und 6 verweigert werden (vgl. Art. 23 Abs. 1 und 2), nicht jedoch der Zugang zu einer Gasleitungsanlage im Sinne des § 6 Z. 3. In diesem Zusammenhang

wird angemerkt, dass Art. 23 nicht oder zumindest nicht vollständig umgesetzt ist. Im Übrigen sollte klargestellt werden, dass nur Netzbetreiber den Netzzugang verweigern können.

Gemäß Art. 21 Abs. 2 der Richtlinie beträgt die Frist 12 Wochen, innerhalb der die unabhängige Stelle über Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Netzzugang zu entscheiden hat. In Abs. 2 sind bis zu sechs Monate vorgesehen.

16. Zu § 19:

Die Richtlinie 98/30/EG sieht in Art. 25 eine befristete Ausnahme von der Verpflichtung zur Gewährung des Netzzugangs für den Fall vor, dass einem Erdgasunternehmen wegen seiner im Rahmen eines oder mehrerer Gaslieferverträge eingegangenen unbedingten Zahlungsverpflichtungen ernsthafte und finanzielle Schwierigkeiten entstehen können. Nach Abs. 1 des gegenständlichen Entwurfes kann für alle Netzverweigerungstatbestände ein derartiger Antrag gestellt werden. Abs. 1 wäre daher so zu formulieren, dass nur für den Fall des § 18 Abs. 1 Z. 7 ein derartiger Antrag gestellt werden kann bzw. muss. Eine Anpassung sollte erfolgen.

Die im Abs. 3 Z. 7 und 9 verwendete Wortfolge „dieser Richtlinie“ sollte präzisiert werden.

17. Zu § 20:

In dieser Bestimmung wird korrekterweise von Netzbetreibern gesprochen, während in anderen Bestimmungen der Begriff „Erdgasunternehmen“ verwendet wird (vgl. z.B. § 19). Eine Harmonisierung sollte vorgenommen werden.

18. Zu § 23:

Gemäß Abs. 1 ist die OMV AG verpflichtet, zu genehmigten Bedingungen (§ 16) und verlautbarten Tarifen (besser Preisansätze oder Netzbenutzungsentgelte) den Netz-

- 13 -

zugang zu gewähren. Die in der 4. Zeile des Abs. 3 gewählte Formulierung „Verhandlungen über die Bedingungen“ scheint daher nicht geglückt zu sein.

In Abs. 1 sollte nicht auf die OMV abgestellt werden, sondern auf ein „Transitunternehmen“, da sich der Kreis der Transiteure verändern kann und dadurch eine Novelle des GWG vermieden werden könnte.

19. Zu § 24:

Die Veröffentlichung der Netzbedingungen und der Netzbenutzungsentgelte (in der Überschrift als Preisansätze bezeichnet) ist bereits in den §§ 16 Abs. 5 und 17 Abs. 1 geregelt. § 24 sollte daher entfallen.

Da § 17 auf alle Erdgasunternehmen anzuwenden ist, wird davon ausgegangen, dass § 17 auch auf Fernleitungsunternehmen anzuwenden ist.

20. Zu den §§ 25 und 26:

Die Informationspflicht und das Diskriminierungsverbot sind bereits in § 15 Abs. 1 Z. 3, 4 und 5 geregelt. Da § 15 auch auf Fernleitungsunternehmen und Speicherunternehmen anzuwenden ist, sollten die §§ 25 und 26 entfallen.

21. Zu § 27:

Diese Bestimmung geht offensichtlich davon aus, dass ein Verteilerunternehmen auch in Zukunft gleichzeitig ein Versorgungsunternehmen ist. Bei Festlegung einer 100 %-igen Marktöffnung sollte jedoch strikt zwischen Verteilung und Versorgung und Anschluss- und Versorgungspflicht unterschieden werden.

Es kann nur Netzbetreibern eine Anschlusspflicht innerhalb eines bestimmten Gebietes auferlegt werden. Unternehmen, die in einem bestimmten Gebiet nur versorgen (z.B. EVN AG versorgt einen Haushaltskunden im Verteilergebiet der Wiengas GmbH oder umgekehrt) und daher kein Netz in diesem bestimmten Gebiet betreiben, kann

keine Anschlusspflicht treffen. Der Ausdruck „Versorgungsgebiet“ sollte durch „Verteilergebiet“ ersetzt werden. Anstelle „Endverbraucher“ müsste es „Kunden“ heißen (Art. 9 Abs. 2 Richtlinie).

Nicht geklärt ist die Frage der Abgrenzung der Gebiete bzw. die Frage der Ausweitung der Gebiete. Werden sie durch den Netzbetreiber nach eigenen wirtschaftlichen Überlegungen bestimmt?

Wie kann ein Kunde erkennen, dass ein Verteilerunternehmen zum Anschluss seiner Anlagen verpflichtet ist? Wer entscheidet im Streitfall? Es sollte zumindest ein Feststellungsverfahren vorgesehen werden (vgl. § 36 Abs. 4 und 5 NÖ EIWG 1999, LGBl. 7800-0).

Zur Versorgungspflicht wird angemerkt, dass es in Hinkunft durchaus denkbar ist, dass ein Netzbetreiber nur die Dienstleistung des Netzes erbringt und somit keine Versorgung anbietet. Dies sollte bei Festlegung einer Versorgungspflicht berücksichtigt werden. Außerdem sollte die Versorgungspflicht in einem gänzlich geöffneten Markt nur für den Fall der Netzzugangsverweigerung festgelegt werden.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollte sichergestellt sein, dass auch jene Unternehmen, die kein Netz in einem bestimmten Gebiet betreiben, aber die Versorgung durchführen, diese ebenfalls zu veröffentlichten Versorgungsbedingungen und allgemeinen Tarifpreisen vorzunehmen haben (vgl. § 4 Abs. 1 Z. 1 und Art. 9 Abs. 2 Richtlinie 98/30/EG).

Im Übrigen sollte eingehend geprüft werden, ob die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Tarifpreisen mit einer gänzlichen Marktöffnung tatsächlich vereinbar ist (vgl. auch § 29).

22. Zu § 28:

Es sollte eingehend geprüft werden, ob es sich tatsächlich sachlich begründen lässt, dass in einem zu 100 % liberalisierten Markt die Versorgungsbedingungen einer staatlichen Aufsicht unterworfen werden.

Im Falle einer 100 %igen Marktöffnung ist die Tätigkeit der Verteilung von der Tätigkeit der Versorgung strikt zu trennen. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach Abs. 2 können sich daher nur auf die Tätigkeit der Versorgung beziehen. Genehmigungsvoraussetzungen, die sich auf die Tätigkeit der Verteilung beziehen, wären bei den Netzbedingungen (vgl. § 16 Abs. 2) festzulegen. Dies trifft insbesondere auf die Z. 1, 2 und 4 zu.

Z. 5 in Abs. 2 müsste adaptiert werden (nicht dem Betreiber des Verteilernetzes, sondern dem Versorger wäre diese Verpflichtung aufzuerlegen).

Der 1. Satz des Abs. 3 widerspricht dem 2. Satz des Abs. 3. Der 1. Satz sollte daher auch aus kompetenzrechtlichen Überlegungen entfallen (vgl. auch die Ausführungen zu § 2 Abs. 2 Z. 2). Im Falle einer 100 %igen Marktöffnung wäre Abs. 3 in § 16 (Netzbedingungen) aufzunehmen.

23. Zu § 29:

Nicht Verteiler, sondern nur Versorgungsunternehmen können zur Festlegung Allgemeiner Tarifpreise verpflichtet werden (vgl. § 32, der richtigerweise von Versorgungsunternehmen spricht). Anstelle des Wortes „Endverbraucher“ in Abs. 1 müsste es „Kunden“ heißen (vgl. § 6 Z. 19, Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 98/30/EG).

Es wäre eingehend zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Tarifpreisen mit einer gänzlichen Marktöffnung tatsächlich vereinbar ist.

Im Falle einer 100 %igen Marktöffnung kann es keinen Sinn machen, dass der Bundesminister volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise bestimmen kann. Gegebenenfalls wären daher die Abs. 2 – 5 zu streichen. Die Wortfolge „Verbraucher oder Leistungsempfänger“ in Abs. 3 wäre durch das Wort „Kunden“ zu ersetzen.

24. Zu § 30:

Es wäre eingehend zu prüfen, ob bei einer 100%igen Marktöffnung tatsächlich ein Bedarf nach einer derartigen Verordnungsermächtigung gegeben ist. Im Übrigen kann sich eine allfällige Verordnung nur an die Versorgungsunternehmen richten und nicht an die Netzbetreiber.

25. Zu §§ 31 und 32:

Im § 31 wird von Erdgasunternehmen im § 32 von Erdgasversorgungsunternehmen gesprochen. Richtigerweise müsste es in beiden Bestimmungen Erdgasversorgungsunternehmen heißen.

In § 32 Abs. 3 müsste es „Allgemeinen Versorgungsbedingungen“ lauten. Außerdem sollte durchgehend der Begriff „Allgemeine Versorgungsbedingungen“ verwendet werden. Anstelle „Endverbraucher“ wäre „Kunde“ zu verwenden. Betreffend die Veröffentlichung der Tarifpreise wird auf die Ausführungen zu den §§ 27 und 29 verwiesen.

26. Zu § 33:

Durch diese Bestimmung soll materiell dem Reichshaftpflichtgesetz derogiert werden. Es darf darauf verwiesen werden, dass dies jedenfalls auch durch eine entsprechende Novelle des Reichshaftpflichtgesetzes selbst zum Ausdruck gebracht werden soll, da das Reichshaftpflichtgesetz eine andere mit dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz nur teilweise überschneidende Haftungssystematik hat und die Anwendbarkeit unterschiedlicher Gefährdungshaftungsnormen enorme Rechtsunsicherheit erzeugen würde.

27. Zu § 34:

Zu den vom Rohrleitungsgesetz übernommenen Haftungshöchstgrenzen ist darauf zu verweisen, dass diese für die Versorgungs- als auch die Fernleitungen zu hoch gegriffen sind. Die Haftungshöchstbeträge des Rohrleitungsgesetzes sind primär durch

die Gefährdung sonstiger in Rohrleitungen transportierter Güter, insbesondere Erdöl, gedacht. Die nunmehr geforderten Haftungshöchstbeträge im Zusammenhang mit der Pflichtversicherung sind in der Gaswirtschaft, insbesondere der Versorgungswirtschaft, völlig unüblich. Eine solche Anordnung würde unnötige Kosten verursachen. Bislang wurde mit den deutlich geringeren Haftungshöchstbeträgen des Reichshaftpflichtgesetzes das Auslangen gefunden. Diese Bestimmung sollte in der vorliegenden Form nochmals überdacht werden.

28. Zu § 36:

Abs. 1 sollte im 7. Teil (Behörden und Verfahren) im Rahmen des noch zu regelnden Verfahrens betreffend Genehmigungen gemäß § 11 aufgenommen werden.

Abs. 2 sollte als Genehmigungsvoraussetzung in den §§ 46 Abs. 1 und 48 Abs. 2 und Abs. 3 aufgenommen werden (vgl. die Ausführungen zu §§ 46, 56).

29. Zu § 38:

In Z. 2 wird angeordnet, dass die Genehmigung gemäß § 11 zu entziehen ist, wenn der Bestand einer Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird. Es ist durchaus denkbar, dass für einen Teil des Netzes oder einer Gasleitungsanlage eine Haftpflichtversicherung besteht, für den anderen Teil jedoch abgelaufen ist. Es kann somit vorkommen, dass ein Netzbetreiber mehrere Haftpflichtversicherungen mit unterschiedlichen Laufzeiten abgeschlossen hat. Die Entziehung der Genehmigung gemäß § 11 wäre in einem solchen Fall eine unangemessene Maßnahme, zumal durch die Entziehung mögliche Gefahren noch nicht beseitigt werden. Erst durch eine Maßnahme gemäß §§ 42 oder 56 kann eine solche Gefahr beseitigt werden. Es müsste genügen, wenn die Genehmigung für die betreffende Gasleitungsanlage zurückgenommen wird oder (ex lege) erlischt und gleichzeitig eine Maßnahme gemäß §§ 42 oder 56 angeordnet wird, wobei im Falle einer Untersagung des Betriebes die Genehmigung gemäß § 11 ex lege endet (vgl. § 37 Z. 6).

30. Zu § 42:

Es müssten auch die Fernleitungsunternehmen mit einbezogen werden. Es fällt auf, dass im Abs. 5 von „Übertragungsnetz“ gesprochen wird.

31. Zu § 43:

Der Frage der Netzzugangsberechtigung kommt eine zentrale Bedeutung zu. Die Richtlinie 98/30/EG sieht im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf die Öffnung des Marktes nur für folgende zugelassene Kunden vor:

1. Gasbefeuerte Stromerzeugungsanlagen
2. Kraftwärmekopplungsanlagen entsprechend den von den Mitgliedstaaten festzulegenden Schwellenwerten, die nicht über den Werten für industrielle Endverbraucher liegen dürfen
3. Alle anderen Endverbraucher mit einem Erdgasjahresverbrauch von 25 Mio. m³ bei Inkrafttreten der Richtlinie 98/30/EG. Dieser Wert soll nach 5 Jahren auf 15 Mio. m³ und nach weiteren 5 Jahren auf 5 Mio. m³ sinken.

Die Richtlinie 98/30/EG sieht eine Mindestmarktöffnung von zunächst 20 % des jährlichen Gesamtverbrauches, die nach 5 Jahren auf 28 % und nach weiteren 5 Jahren auf 33 % steigen muss. Die eingangs aufgezählten zugelassenen Kunden können geändert werden, wenn die Marktöffnung in der ersten Stufe 30 % oder mehr beträgt. Diese Quote steigt in zwei 5-Jahresschritten über 38 % auf 43 %.

Die Richtlinie 98/30/EG geht daher realistischerweise nicht von einer sofortigen gänzlichen Marktöffnung aus, welche die heimischen Gasunternehmen in beträchtliche Schwierigkeiten bringen könnte, da diese alle ihr Gas von einigen wenigen Exportländern beziehen, die nicht gezwungen werden können, ihre Preise zu senken.

Die Öffnung des Gasmarktes ist daher mit Augenmaß und im Geiste der Richtlinie 98/30/EG sowie unter Berücksichtigung der Liberalisierungsschritte in den anderen

EU- Ländern vorzunehmen, damit nicht ein so bedeutender Wirtschaftszweig (der auch viele Arbeitsplätze sichert) plötzlich gegenüber den europäischen Großunternehmen stark benachteiligt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die österreichischen Gaspreise im Vergleich mit EU-Ländern im Haushaltsbereich im untersten Bereich, in der Industrie im Mittelfeld angesiedelt sind.

Im Übrigen fällt auf, dass im § 43 eine „Definition der Definition gemäß § 6 Z. 27“ vorgenommen wird. Auf die Ausführungen zu § 6 Z. 27 wird hingewiesen.

32. Zu § 45:

In Abs. 1 müsste anstelle des Wortes „landesgesetzlichen“ das Wort „anderen“ verwendet werden. Da offensichtlich nur Erdgasleitungsanlagen, die unmittelbar oder mittelbar der Versorgung von Kunden dienen (öffentliche Erdgasversorgung), einer gasrechtlichen Genehmigung bedürfen, erhebt sich die Frage, ob Direktleitungen (vgl. § 6 Z. 1) genehmigungsfrei sind. Eine Klarstellung sollte erfolgen (z.B. durch Entfall des Nebensatzes). Außerdem wird auf die Ausführungen zu § 6 Z. 3 und 5 verwiesen.

Im Hinblick auf die Änderung der Gewerbeordnung sollte in den Erläuterungen dargestellt werden, welche Erdgasleitungen in Hinkunft der Gewerbeordnung unterliegen werden (z.B. Stich- bzw. Direktleitung, die von einem Gewerbetreibenden zur Versorgung seines Betriebes errichtet wird).

In Abs. 3 werden Erdgasflächenversorgungsleitungsnetze mit einem Druckbereich bis einschließlich 1,6 Mpa ausgenommen. Es erscheint nicht zweckmäßig, in einem Gesetz den Schwellenwert festzulegen. Auch die Gewerbeordnung hat nach der derzeitigen Rechtslage den Schwellenwert in einer Verordnung festgelegt. Es wird vorgeschlagen, Abs. 3 ersatzlos zu streichen und § 50 entsprechend zu adaptieren.

Im Übrigen sollte erläutert werden, was unter Erdgasflächenversorgungsleitungsnetze

zu verstehen ist, insbesondere in Hinblick auf die Definition gemäß § 6 Z. 3. Sind tatsächlich nur flächendeckende Versorgungsnetze gemeint? Ist eine einzelne Gasleitung oder eine Gasdruckregelstation somit genehmigungspflichtig?

Der vorgesehene Schwellenwert ist auf Grund des Gefahrenpotentials, das mit dem Betrieb von Gasleitungsanlagen verbunden ist, und der wegerechtlichen Aspekte zu hoch. Es wird vorgeschlagen, diesen Schwellenwert wesentlich niedriger festzulegen. Der Schwellenwert für die Genehmigungspflicht wäre von den wegerechtlichen Überlegungen abhängig zu machen (vgl. die Ausführungen zu § 46).

Es fällt auf, dass die genehmigungsfreien Gasleitungsanlagen nicht den Bestimmungen über die Eigenüberwachung (§ 52) unterliegen. Zumindest Hochdruckleitungen sollten diesen Bestimmungen unterworfen werden.

Zur Wahrung der Interessen der Nachbarn ist es unbedingt erforderlich, die Möglichkeit der Vorschreibung so genannter nachträglicher oder zusätzlicher Auflagen vorzusehen (vgl. auch die Ausführungen zu § 48 bzw. § 16 Abs. 6 NÖ EIWG 1999, LGBl. 7800-0).

33. Zu § 46:

Es fällt auf, dass keine wegerechtlichen Aspekte als Genehmigungsvoraussetzung festgelegt sind. Gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie kann der Bau und der Betrieb von Verteilernetzen in einem bestimmten Gebiet abgelehnt werden, wenn in diesem Gebiet bereits solche Leitungsnetze gebaut werden oder in Planung sind und die bestehenden oder geplanten Kapazitäten nicht ausgelastet sind. Um Doppelinvestitionen zu vermeiden und zur Erreichung der Zielvorgabe gemäß § 3 Z. 1 sollte diese Möglichkeit berücksichtigt werden. Außerdem darf nicht übersehen werden, dass gemäß § 27 eine Anschlusspflicht festgelegt werden soll, die Unternehmen verpflichtet, innerhalb „ihrer“ Gebiete mit Kunden Verträge abzuschließen. Werden nun Leitungsanlagen eines anderen Unternehmen in einem bestimmten Gebiet genehmigt, so erhebt sich unter anderem die Frage, wen trifft nun die Anschlusspflicht? Auch in einem liberalisierten

Markt wird es für notwendig gehalten, zum Schutz der Betreiber eines Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und um Doppelinvestitionen zu vermeiden, entsprechende Maßnahmen (Schutz vor Einbruch in ein Verteilergesamt) vorzusehen. In diesem Zusammenhang darf auf § 4 Energiewirtschaftsgesetz und den dazu ergangenen Kommentaren hingewiesen werden. Das im § 48 Abs. 3 vorgesehene Antragsrecht mit Beweislastumkehr wird nicht für zielführend gehalten. Vielmehr sollte die Behörde von Amts wegen zum Schutz der Betreiber von Verteilernetzen und zur Wahrung des im § 3 Z. 1 vorgegebenen Zieles tätig werden müssen. Hinsichtlich Direktleitungen wird auf Art. 20 Abs. 3 der Richtlinie verwiesen. Nach dieser Bestimmung kann die Genehmigung zur Errichtung einer Direktleitung entweder von der Verweigerung des Netzzugangs oder von der Einleitung eines Streitbelegungsverfahrens abhängig gemacht werden.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sollte ebenfalls als Genehmigungsvoraussetzung festgelegt werden (vgl. die Ausführungen zu § 36).

34. Zu § 48:

Gemäß Abs. 1 dürfen Erdgasleitungsanlagen nur mit Genehmigung aufgelassen werden. In § 51 Abs. 3 ist angeordnet, dass der Bewilligungsinhaber (richtig wohl Genehmigungsinhaber) die dauernde Außerbetriebnahme einer bewilligten (richtig wohl genehmigten) Erdgasleitungsanlage der Behörde anzuzeigen hat. Diese Bestimmungen sind daher widersprüchlich. Es wird angeregt, von der Genehmigung der Auflassung Abstand zu nehmen und statt dessen eine analoge Bestimmung gemäß § 18 NÖ EIWG 1999, LGBl. 7800-0, aufzunehmen.

In Abs. 6 kann auch eine Abstimmung durch Vorschreibung von Auflagen mit Interessen erfolgen, die ausschließlich in die Kompetenz der Länder fallen (z.B. Raumplanung, Natur- und Landschaftsschutz). Dies ist verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. VfSlg. 13.369/1992).

In Abs. 7 wird von „Betriebsbewilligung“ gesprochen. Es wird vorgeschlagen, den Begriff „Betriebsgenehmigung“ zu verwenden.

Es fällt auf, dass die Möglichkeit, nachträglich Auflagen vorzuschreiben, nach dem vorliegenden Entwurf nicht besteht. Es wird auf Grund der gewonnenen Erfahrungen dringend empfohlen, eine derartige Regelung vorzusehen (vgl. § 16 NÖ EIWG 1999, LGBl. 7800-0).

Es fällt weiters auf, dass in § 73 eine ähnliche Regelung wie in § 48 enthalten ist. Auf die Ausführungen zu § 73 wird verwiesen.

Weiters fällt auf, dass Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie nicht umgesetzt ist. Da für die Genehmigung der Gasleitungsanlagen der Landeshauptmann zuständig ist, müsste im Falle der Ablehnung eines Antrages eine Mitteilungspflicht an den Bundesminister festgelegt werden, damit dieser seine Verpflichtung gegenüber der Kommission einhalten kann (vgl. § 12 Abs. 3 EIWOG, LGBl. 7800-0).

35. Zu § 51:

In Abs. 1 und 2 sollte der Ausdruck „Betriebsgenehmigung“, in Abs. 2 anstelle „Baubewilligung“ „Errichtungsgenehmigung“, im Abs. 3 anstelle „Bewilligungsinhaber“ „Genehmigungsinhaber“ und anstelle „bewilligten“ „genehmigten“ verwendet werden.

36. Zu §§ 53 und 54:

Die beiden Bestimmungen sollten auf Einheitlichkeit der Begriffe überprüft werden (z.B. Betriebsbewilligung, Bau, Baubewilligung, Bewilligungsinhaber).

37. Zu § 56:

Es wird angeregt, den Tatbestand des § 36 Abs. 3 in die Bestimmung des § 56 aufzunehmen. Die Zitierung des Zustellgesetzes müsste ohne der derzeit geltenden Fassung erfolgen.

38. Zu §§ 59, 60, 61:

Zunächst wird angeregt, die Zuständigkeit der Behörden in einer Bestimmung festzulegen, um die Lesbarkeit zu erhöhen. In den einzelnen (vorangehenden) Bestimmungen sollte daher nur der Ausdruck „Behörde“ verwendet werden.

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt ist, sollte aus rechtsstaatlichen Gründen dem zweigliedrigen Instanzenzug der Vorzug gegeben werden. Nur in jenen Fällen, wo aus zwingenden sachlichen Gründen nur eine Instanz möglich bzw. sinnvoll ist, sollte der Bundesminister in 1. Instanz entscheiden. Die Möglichkeit der Delegation kann die Forderung nach einem zweigliedrigen Instanzenzug nicht entkräften, da im Falle der Delegation der Landeshauptmann erste und letzte Instanz ist.

Es besteht lediglich in folgenden Angelegenheiten ein sachlich gerechtfertigter Grund.

1. Entscheidung über die Verweigerung des Netzzugangs (§§ 18 und 19)
2. Preise mit Delegationsmöglichkeit (auf Grund der bisherigen Rechtslage)

Alle anderen Angelegenheiten könnten vom Landeshauptmann wahrgenommen werden. Auch Fernleitungen, die sich über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, können durchaus von den jeweiligen Landeshauptmännern genehmigt werden (vgl. AVG).

39. Zu § 61:

Den Landeskammern (Abs. 2) sollte analog dem § 67 Abs. 1 ebenfalls ein Antragsrecht eingeräumt werden.

40. Zu § 62:

In Abs. 2 Z. 1 sollte es „Allgemeine Netzbedingungen“ heißen. In Abs. 3 Z. 3 hätte der Artikel „des“ zu entfallen.

41. Zu § 64:

Abs. 1 sollte sprachlich verbessert werden.

In Abs.2 werden Vereinigungen und Verbände von Unternehmen zur Auskunft verpflichtet. Abgesehen davon, dass nicht erkennbar ist, welche Vereinigungen und Verbände gemeint sind, scheint diese Verpflichtung rechtlich äußerst problematisch zu sein, zumal sie keine Erdgasunternehmen im Sinne dieses Entwurfes sind.

42. Zu § 65:

Die Kostenbeitragsregelung hat es bisher nur in Preisverfahren gegeben. Für eine Ausdehnung wird kein sachlich gerechtfertigter Grund gesehen. Aus der Formulierung des Abs. 2 kann man annehmen, dass die Kostenbeitragsregelung nur in Preisverfahren gewollt ist. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte dies in Abs. 1 zum Ausdruck gebracht werden.

43. Zu § 66:

Z. 4 in Abs. 2 sollte in gleicher Weise wie Z. 4 in Abs. 3 eingeschränkt werden.

44. Zu § 67:

In Abs. 1 erste Zeile müsste der Klammerausdruck „§ 29 Abs. 2“ lauten. Anstelle „Preisansätze“ sollte der Begriff „Netzbenutzungsentgelt“ verwendet werden.

45. Zu § 71:

In Abs. 2 Z. 6 sind die Namen und Anschriften der Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke anzugeben, die in den Arbeitsstreifen und in die Schutzzone fallen. Es sollte zumindest in den Erläuterungen die Größe des Arbeitsstreifens und der Schutzzone dargestellt werden (z. B. durch Verweis auf ÖNORMEN).

46. Zu § 73:

Diese Bestimmung hat den (fast) gleichen Regelungsgegenstand wie § 48. Beide Bestimmungen sind daher zusammen zu fassen.

47. Zu § 74:

Die Wortfolge „in der Fassung BGBl Nr. 297/1995, ausgenommen jedoch § 7 Abs. 3,“ sollte entfallen (vgl. § 2 Abs. 4). Der Verfassungsgerichtshof hat § 7 Abs. 3 Eisenbahnteilungsgesetz mit Wirkung 30.6.1999 aufgehoben.

48. Zu §§ 75 und 76:

Die Straftatbestände sollten auf Vollständigkeit überprüft werden (so fehlen die Nichterfüllung von Auflagen in Bescheiden gemäß § 48 bzw. 73, die Nichtgenehmigung Allgemeiner Netz- Geschäftsbedingungen, die Nichtbestellung des erforderlichen Geschäftsführers, die Nichtbeachtung der Übergangsbestimmungen etc.). Auf § 63 NÖ EIWG 1999, LGBl. 7800-0, wird verwiesen.

49. Zu § 81:

Es sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, welche Gasunternehmen durch die Übergangsbestimmungen zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet werden sollen (siehe insbesondere die Abs. 4, 5 und 7).

In Abs. 3 sollten auch bestehende Genehmigungen nach der Gewerbeordnung berücksichtigt werden. Im Übrigen müsste es „gelten als Genehmigungen nach dem 6. Teil dieses Bundesgesetzes“ heißen.

In Abs. 5 sollen nicht Erdgasunternehmen sondern Netzbetreiber verpflichtet werden (vgl. dazu die 4. Zeile).

In Abs. 8 wird normiert, dass die in diesem Bundesgesetz für Verteiler- und Versorgungsunternehmen bestehenden Rechte und Pflichten für Geschäftsführer sinngemäß gelten. Offen bleibt somit die Frage, welche Rechte und Pflichten die Geschäftsführer der Fernleitungs- und Speicherunternehmen zu beachten haben (vgl. §§ 22 – 26).

50. Zu § 83:

Da der Netzverweigerungstatbestand gemäß den Erläuterungen zu § 18 Abs. 1 Z. 4 mit August 2008 außer Kraft tritt, sollte im vorliegenden Entwurf eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden.

Abschließend wird zum Gaswirtschaftsgesetz bemerkt, dass die Verfahren betreffend die Genehmigung gemäß § 11 und die Genehmigung der Allgemeinen Netz- und Versorgungsbedingungen nicht geregelt sind. Die Erläuterungen sollten auf Übereinstimmung mit dem vorliegenden Entwurf überprüft werden, da in einigen Ausführungen Teile von Erläuterungen zum EIWOG ohne Anpassung übernommen worden sind.

Eingehend geprüft werden sollte auch die Frage der Umsetzung anlagenbezogener Richtlinien (z.B. IPPC-Richtlinie oder Seveso II-Richtlinie) im gegenständlichen Entwurf.

51. Änderung der Gewerbeordnung

Elektrizitätsunternehmen sind im EIWOG wie folgt definiert:

„Ein Unternehmen, das zum Zwecke der Erzeugung, der Übertragung oder der Verteilung von elektrischer Energie betrieben wird“.

Ein Gewerbetreibender, der eine Stromerzeugungsanlage zur Versorgung seines Betriebes betreibt, ist nach der erwähnten Definition ein Elektrizitätsunternehmen. Durch die vorgesehene Änderung der Gewerbeordnung wird nach h.o. Ansicht klar gestellt, dass diese Stromerzeugungsanlage nicht mehr der Gewerbeordnung (war bisher zumindest Praxis) sondern dem jeweiligen Ausführungsgesetz zum EIWOG unterliegt. In den Erläuterungen sollte darauf eingegangen werden bzw. sollte geprüft werden, ob dies mit der beabsichtigten aber notwendigen Änderung gewollt ist.

Allenfalls sollte eine Einschränkung ins Auge gefasst werden.

Eine ähnliche Prüfung sollte auch für Gasleitungsanlagen vorgenommen werden , die von einem Gewerbetreibenden zur Versorgung seines Betriebes mit Erdgas errichtet und betrieben werden (vgl. auch die Ausführungen zu § 45 Abs. 2).

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

LAD1-VD-7672

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dauböck